

## FAQ-Nummer: 14-014

### Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

### Brandschutzrichtlinie 14-15 / Verwendung von Baustoffen

Ziffer, Absatz: [5.3, Absatz 1](#)  
Thema: Brandmeldezentrale im Fluchtweg  
Beschlussdatum: 02.07.2015

#### Frage:

Kann auf die Anforderung RF1 für kleine Brandmeldezentralen im Fluchtweg nach 14-15, Ziffer 5.3, Absatz 1 verzichtet werden?

#### Begründung:

Standort gemäss BSRL 20-15 Ziffer 3.3 Abs. 1 => in der Regel beim Zugang zum Treppenhaus => vertikaler Flucht- und Rettungsweg

Anforderungen gemäss BSRL 14-15, Ziffer 5.3, Absatz 1 und 2.

Die Anforderung RF1 kann mit einer marktüblichen Brandmeldezentrale nicht erreicht werden. Aus diesem Grund ist die Installation einer Brandmeldezentrale im vertikalen Flucht- und Rettungsweg nicht möglich.

Das heisst es muss ein zusätzliches Feuerwehrtbedien- und Anzeigeteil (FBA inkl. Bedienung BMA) installiert werden und die Brandmeldezentrale muss an einem Standort gemäss BSRL 17-15, Ziffer 3.3.3 installiert werden.

In der Schweiz sind im Durchschnitt 150 Brandmelder pro Zentrale eingesetzt. Diese Zentralen beinhalten das FBA und sind mehrheitlich in Gehäusen mit RF2 bzw. RF3 eingebaut und nach SN EN 60950 geprüft. Die Anforderung nach SN EN 60950 beinhaltet die Schutzmassnahmen einer raschen Ausbreitung bei einem Entstehungsbrand in der Zentrale selber zu verhindern.

Der zusätzliche Einsatz eines FBA mit Bedienung BMA verteuert die Brandmeldeanlage und bedingt zusätzliche Installationsarbeiten. Zusätzliche Kosten pro BMA liegen bei ca. 2500 – 3000 CHF.

#### Antwort ABSV:

Brandmeldezentralen, bei denen das FBA integriert werden darf (bis max. 256 automatische- und Handfeuermelder), dürfen ohne zusätzliche Massnahmen im horizontalen resp. im vertikalen Fluchtweg installiert werden sofern sie die EN60950 erfüllen.

Die BSR 14-15 soll diesbezüglich angepasst werden.

**Antrag an IOTH zur Änderung bei nächster Revision**

**Ohne Rechtskraft bis Verabschiedung durch das IOTH**

**FAQ öffentlich publiziert**